

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



Feuerwehrreglement Feuerwehr Goldisberg

Inkraftsetzung: 1. Januar 2014
Änderung per 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR	4
Aufgaben.....	4
II. DIENSTPFLICHT, EINTEILUNG, ERNENNUNG UND BEFREIUNG	4
Feuerwehrdienstpflicht	4
Persönliche Dienstleistung.....	4
Feuerwehrdienst-leistungoder Ersatzabgabe	5
Ärztlicher Befund	5
Weiterausbildung	5
Kader und Fachleute, gradmässige Beförderung	5
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst.....	6
III. AUSRÜSTUNG	6
Persönliche.....	6
Ausrüstung.....	6
IV. ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ	6
Übungsplan und Einsatz	6
Obligatorium und Entschuldigungen.....	6
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	7
Feuerwehr-kommandant	7
Spezielle Befugnisse Feuerwehr-kommandant.....	7
Einsatz von Gemeindepersonal.....	7
Einsatz des	8
Sonderstützpunkts.....	8
Armee	8
V. BETRIEBSFEUERWEHREN	8
Betriebsfeuerwehren.....	8
VI. FINANZIERUNG, VERSICHERUNGEN	8
Grundsatz.....	8
Ersatzabgabe	8
Befreiung von der.....	9
Ersatzabgabe	9
Gebühren.....	9
Einsatzkosten.....	9
Kosten für.....	10
Nachbarhilfe	10
Investitionen	10
Versicherungen	10
VII. ZUSTÄNDIGKEITEN.....	10
Feuerwehrkommission.....	11
Aufgaben/Befugnisse der Feuerwehr-kommission.....	11

STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Strafen	11
Aufhebung bisherigen Rechts	12
Befreiung Ersatzabgabe	12
Inkrafttreten.....	12
Inkrafttreten der Änderungen vom 01.01.2016.....	12
AUFLAGEZEUGNIS	12

Die Gemeinde Seeberg erlässt, Gestützt auf Art. 23 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFEG) vom 20. Januar 1994, folgendes

Feuerwehrreglement

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft in den Vertragsgemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Art. 13 und 14 FFG.

² Auf Verlangen unterstützt die Feuerwehr benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können.

³ Die Feuerwehr arbeitet mit allen Partnern des Bevölkerungsschutzes und der Armee zusammen.

⁴ Zur Erfüllung weitergehenden Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet.

II. Dienstpflicht, Einteilung, Ernennung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2 ¹ Alle in den Vertragsgemeinden wohnhaften Personen, einschliesslich der niedergelassenen Ausländer (C-Ausweis) zwischen dem 22. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Der Gemeinderat kann die Dienstpflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission bis zum vollendeten 55. Altersjahr festlegen.

³ Freiwillige dürfen bereits in dem Jahr, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen, Feuerwehrdienst leisten.

Jugendfeuerwehr

⁴ Die Feuerwehr fördert die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Kanton Bern aus den Vertragsgemeinden. Sie werden eingeteilt und an den Übungen miteinbezogen. Sie dürfen jedoch keine Ernstfalleinsätze leisten.

Persönliche
Dienstleistung

Art. 4 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

Feuerwehrdienst-
leistung oder Ersatzab-
gabe

Art. 5 ¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichten sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 6 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung

Art. 7 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute,
gradmässige Beförderung

Art. 8 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad und ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

⁴ Die gradmässige Beförderung wird nur dann vorgenommen, wenn ein entsprechend freier Kaderplatz besetzt wird. Nur das Besuchen der entsprechenden Kurse berechtigt nicht zu einer Beförderung.

- Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst
- Art. 9** Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:
- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind,
 - b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
 - c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentliche beeinträchtigt,
 - d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
 - e) der Ehegatte, dessen Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet.
 - f) Personen, die zusammen mit deren Partner in eingetragener Partnerschaft leben und deren Partner Feuerwehrdienst leistet.
 - g) Auf Gesuch hin Angehörige einer Betriebsfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehrorganisation¹

III. Ausrüstung

Persönliche Ausrüstung

Art. 10 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Die Dienstpflichtigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in vollständigem, einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

IV. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und Einsatz

Art. 11 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens drei Wochen vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 12 ¹ Der Besuch von Übungen, Kursen und Inspektionen ist obligatorisch.

² Begründete Entschuldigungen sind bis spätestens 10 Kalendertage nach der Übung schriftlich dem Feuerwehrkommando einzureichen. Später eintreffende Entschuldigungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

¹ Änderung gültig ab 01.01.2016

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit;
- b) schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft;
- d) begründete Ortsabwesenheit wie Militärdienst oder berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit;
- e) Schicht- oder Überzeitarbeit und Weiterbildung mit Bestätigung des Arbeitgebers, resp. der Schule.

⁴ Die Übungen sind allen Vereinstätigkeiten übergeordnet.

⁵ Versäumte Übungen sind grundsätzlich zu kompensieren.

⁶ Jedes unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen wird gebüsst.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 13 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 14 ¹ Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Spezielle Befugnisse Feuerwehrkommandant

Art. 15 Der Feuerwehrkommandant hat weiter bei Ernstfalleinsätzen die nachfolgenden Befugnisse, wenn dies die Verhältnismässigkeit zulässt:

- a) Zusätzliche Gerätschaften, Bau-/Forstmaschinen, etc. einzumieten. Die Behördenvertreter sind umgehend zu informieren.
- b) Vorbestimmte Nothilfe-Einsatzelemente des Zivilschutzes zur Unterstützung anzubieten.
- c) Weitere Personen, die entsprechende Mithilfe (Betreuungsaufgaben, etc. leisten können (Bsp. Samariter, Vereine, etc.).

Einsatz von Gemeindepersonal

Art. 16 Der Feuerwehrkommandant kann im Einverständnis mit den zuständigen Behörden Mitarbeiter der örtlichen Gemeindebetriebe zur Mitarbeit bei der Schadensbegrenzung beiziehen.

Einsatz des
Sonderstützpunkts

Art. 17 Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenergeignis und bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Armee

Art. 18 Stehen im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, ergehen die Aufträge an die Truppen über den militärischen Kommandanten.

V. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 19 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

VI. Finanzierung, Versicherungen

Grundsatz

Art. 20 ¹ Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für Nachbarhilfe, Subventionen, andere Beiträge oder Rücklagen aus der Spezialfinanzierung gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Vertragsgemeinden.

Ersatzabgabe

Art. 21 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen vom 22. bis zum 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe ist nach dem Einkommen und Vermögen der Pflichtigen zu staffeln. Sie beträgt mindestens 6.12 % und höchstens 30.6 % der Einfachen Steuer des Kantons Bern.

³ Die Ersatzabgabe wird, mit Ausnahme der Einwohnergemeinde Thörigen, an die Sitzgemeinde übertragen. Die Erhebung der Ersatzabgabe verbleibt bei den Gemeinden und wird nicht übertragen.

⁴ Die Ersatzabgabe darf zurzeit Fr. 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstansatz nicht überschreiten.

⁵ Der Gemeinderat legt innerhalb dieses Rahmens sowie unter Berücksichtigung der Regelung für die Ermässigung der Ersatzabgabe die Höhe derselben fest.

⁶ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte Ehepartner bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen. Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrdienstpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, so berechnet sich die vom anderen Ehepartner oder von der anderen Ehepartnerin geschuldete Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens. Werden die Ehegatten aufgrund einer Trennung steuerrechtlich getrennt veranlagt, bezahlen sie je selber eine Ersatzabgabe, die sich nach Abs. 2 berechnet. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für eingetragene Partnerschaften.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 22 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- b) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. e, f und g vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.²
- c) Feuerwehrpflichtige ab dem 43. Altersjahr bezahlen 50 % der ordentlichen Ersatzabgabe.

Gebühren

Art. 23 Die Sitzgemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen (erster Fehlalarm nach Inbetriebnahme wird nicht verrechnet).
- d) Anlassdienste

Einsatzkosten

Art. 24 ¹ Die Sitzgemeinde fordert die Einsatzkosten vom Verursacher ein, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, sind die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens einzufordern.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

² Änderung gültig ab 01.01.2016

Kosten für Nachbarhilfe	Art. 25 Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden – mit Ausnahme der Vertragsgemeinden – werden die Entschädigungsrichtlinien gemäss FWW Art. 21 in der Regel angewendet.
Investitionen	Art. 26 Soweit Ausgaben nicht über das Budget beschlossen werden können, gilt folgende Regelung: a) bis Fr. 250'000.00 beschliesst die Sitzgemeinde unter Einhaltung ihrer Finanzkompetenzvorschriften abschliessend. b) Ausgaben ab Fr. 250'001.00 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden, welche ebenfalls die Mehrheit der Schutzwertfaktoren vertreten müssen.
Versicherungen	Art. 27 Die Sitzgemeinde schliesst für die Feuerwehr Goldisberg die erforderlichen Versicherungen ab.

VII. Zuständigkeiten

Aufgaben/Befugnisse des Gemeinderates der Sitzgemeinde	Art. 28 Der Gemeinderat a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr Goldisberg aus, b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinden fest und bestimmt, wie viele Personen in ausserordentlichen Lagen die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben, c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 des Zusammenarbeitsvertrages und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest, d) erlässt die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement, e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandant und dessen Stellvertreter, f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Bussen und der Gebühren fest, g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht, h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren, i) ist für die Strafverfolgung zuständig j) legt gemäss Art. 21 Abs. 2 und 3 die Höhe der Ersatzabgabe fest, k) ist Rekursinstanz für Entscheide der Feuerwehrkommission l) entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über den teilweisen oder vollumfänglichen Verzicht auf Verrechnung der Einsatzkosten gemäss Art. 24 und 25, m) entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Verrechnung der Einsatzkosten bei grobfahrlässigem Handeln von Verursachern von Feuerwehreinsätzen, n) erlässt die Feuerwehrverordnung, o) erlässt das Pflichtenheft des Kommandanten p) erlässt den Gebührentarif
---	--

Feuerwehrkommission	Art. 29 ¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.
Anzahl Mitglieder	² Sie umfasst 4 Mitglieder. ³
Zusammensetzung	³ Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an: a) die für die Feuerwehr zuständigen Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. b) Kommandant der Feuerwehr.
Aufgaben/Befugnisse der Feuerwehrkommission	Art. 30 Die Feuerwehrkommission a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor, b) entscheidet, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu entrichten haben, c) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht, d) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter, e) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute f) entscheidet über den Ausschluss von ungeeigneten Feuerwehrdienstpflichtigen vom aktiven Dienst, h) erlässt Bussenverfügungen gestützt auf die Feuerwehrverordnung, i) behandelt Beschwerden im Dienstbereich. Diese sind schriftlich einzureichen. j) verwendet Voranschlagskredite im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehrkommission gemäss reglementarischen Bestimmungen der Sitzgemeinde, k) erstellt das Budget für das folgende Jahr und beschliesst die Rechnung, l) erstellt die Investitionsplanung, m) bereitet Investitionsgeschäfte vor, n) verabschiedet zuhanden des Feuerwehrinspektors das Übungsprogramm, o) genehmigt den Jahresbericht und leitet diesen an die Vertragsgemeinden zur Kenntnisnahme, p) stellt die Kommunikation unter den Vertragsgemeinden bezüglich des Feuerwehrwesens sicher

Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen	Art. 31 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
---------	--

³ Änderung per 01.01.2016

² Ausgefüllte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 32** Das Feuerwehrreglement der Feuerwehr Goldisberg vom 01. Januar 2005 wird aufgehoben.

Befreiung Ersatzabgabe **Art. 33** ¹ Die Änderungen von Art. 21 Ersatzabgabe und Art. 22 Befreiung von der Ersatzabgabepflicht treten am 01.01.2015 in Kraft.

² Personen, welche nach bisherigem Recht im Jahr 2014 nach 20 Dienstjahren von der Ersatzabgabepflicht befreit sind, sind von der Änderung von Art. 22 nicht betroffen und haben weiterhin keine Ersatzabgabe zu leisten.

Inkrafttreten **Art. 34** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderungen vom 01.01.2016 **Art. 35** Die Änderungen wurden am 3. Dezember 2015 durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen und treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2014 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG

sig. Roland Grütter
Präsident

sig. Beatrix Held
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Feuerwehrreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 2014 bekannt.

3365 Grasswil, 17. Juni 2014

Die Gemeindeverwalterin:
Sig. Beatrix Held

Änderung per 1. Januar 2016

Die Versammlung Seeberg hat die Änderungen per 1. Januar 2016 am 3. Dezember 2015 genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG

Sig. Roland Grütter
Präsident

Sig. Beatrix Held
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Feuerwehrrglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 3. Dezember 2015 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2015 bekannt.

3365 Grasswil, 3. Dezember 2015

Die Gemeindeverwalterin:

Sig. Beatrix Held